

Sitzung vom 17. April 2019

395. Anfrage (Polygamie im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Thomas Lamprecht, Bassersdorf, René Truninger, Illnau-Effretikon, und Peter Häni, Bauma, haben am 4. März 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zuge der Einwanderung werden immer häufiger auch Fälle von Polygamie bei muslimischen Flüchtlingen festgestellt. Dabei handelt es sich um eine Form der Vielehe und der Führung von «gleichzeitigen eheähnlichen Beziehungen, bei denen in der Regel der Ehegatte mit zwei oder mehreren Frauen verheiratet ist, was aber nach Schweizer Recht (Art. 215 StGB) verboten ist.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Fälle von Polygamie-Ehen gibt es gegenwärtig im Kanton Zürich? Bitte nach Alter und Nationalität aufschlüsseln.
2. Sind im Ausland geschlossene Polygamie-Ehen im Kanton Zürich rechtsgültig?
3. Was unternehmen die Behörden bzw. das Migrationsamt, wenn festgestellt wird, dass es sich bei Asylsuchenden um Personen in einer Polygamie-Ehe handelt?
4. Was passiert mit Personen, deren Polygamie-Ehe für ungültig erklärt wird? Werden Ausländer und/oder Asylbewerber ausgeschafft? Wie oft ist das in der Vergangenheit geschehen?
5. Wie ist der Familiennachzug geregelt, wenn es sich um Polygamie-Beziehungen handelt?
6. Wie ist die Sozialhilfe bei Polygamie-Beziehungen geregelt und wie viele Personen, welche in einer solchen Beziehung leben, beziehen Sozialhilfe?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Lamprecht, Bassersdorf, René Truninger, Illnau-Effretikon, und Peter Häni, Bauma, wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen:

Art. 105 Ziff. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) legt die Ungültigkeitsfolge für Ehen fest, die geschlossen werden, bevor eine frühere Ehe aufgelöst ist. Zudem schützt Art. 215 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) die Institution der monogamen Ehe und bestraft den Eheschluss durch eine bereits verheiratete bzw. mit einer bereits verheirateten Person. Folgerichtig verstossen Mehrfachehen gegen den schweizerischen Ordre public und können in der Schweiz nicht anerkannt werden. Nach der Auflösung der früheren Ehe wird eine Anerkennung allerdings möglich, der Ungültigkeitsgrund ist damit heilbar.

Zu Frage 1:

Dem Kanton Zürich sind keine polygamen Eheschliessungen bekannt.

Zu Frage 2:

Im Ausland geschlossene bigamische Ehen verstossen in den meisten Fällen gegen den schweizerischen Ordre public und entfalten deshalb gemäss Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) für den schweizerischen Rechtsraum keine Wirkungen. Unter Umständen kann eine bigamisch geschlossene Ehe in der Schweiz anerkannt werden, wenn alle vorangegangenen Ehen rechtskräftig aufgelöst worden sind und der Eheschluss nicht mit der offenbaren Absicht ins Ausland verlegt worden ist, um die Eheungültigkeitsbestimmungen der Schweiz zu umgehen (Art. 45 Abs. 2 IPRG).

Zu Frage 3:

Die Zürcher Behörden haben für das Asylverfahren keine Zuständigkeit. Zuständig ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) (Art. 6a Asylgesetz vom 26. Juni 1998; SR 142.31).

Zu Frage 4:

Asylbereich: Für die Beantwortung der Frage, inwiefern Polygamie im Asylverfahren Einfluss auf den Entscheid über die Gewährung oder die Verweigerung des Asyls bzw. des Familienasyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz hat, ist das SEM zuständig.

Ausländerbereich: Für Ausländerinnen und Ausländer, die gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung besitzen, kann das Vorliegen einer Polygamie-Ehe ausländerrechtliche Folgen haben. Unter der Voraussetzung, dass die Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung gestützt auf den Familiennachzug erteilt wurde, kann sie widerrufen und die betroffene Person weggewiesen werden, wenn die Ehe, von der sich das Aufenthaltsrecht ableitet, gestützt auf Art. 105 Ziff. 1 ZGB für ungültig erklärt wird. Dem Migrationsamt ist kein Fall von Eheungültigkeit wegen Polygamie bekannt, entsprechend wurde auch noch niemand aus diesem Grund weggewiesen und ausgeschafft. Für das Eheungültigkeitsverfahren verweisen wir auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 323/2018 betreffend Kinder- und Minderjährigen-Ehen im Kanton Zürich (RRB Nr. 33/2019).

Zu Frage 5:

Bei von ausländischen Ehegattinnen und Ehegatten im Ausland geschlossenen Ehen, die noch nicht im elektronischen Personenstandsregister Infostar erfasst sind, prüft das Migrationsamt im Rahmen des Gesuches um Ehegattennachzug die Anerkennung der Ehe. Dabei ist auf den Sachverhalt abzustellen, wie er sich im Zeitpunkt des Nachzugesuches und nicht wie er sich im Zeitpunkt des Ereignisses (Eingehen der Ehe) präsentierte. Liegt im Zeitpunkt des beantragten Nachzuges eine bigamische oder polygame Ehe vor, wird der Nachzug des Ehegatten verweigert, weil die Anerkennung gegen die Grundwerte der schweizerischen Rechtsordnung verstossen würde.

Wurde die zweite bzw. die Mehrfach-Ehe in der Schweiz geschlossen, wird dies der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gemeldet (Art. 106 ZGB in Verbindung mit § 43 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 [LS 230]). Das Gesuch um Ehegattennachzug wird bis zum Entscheid der Anfechtungsbehörde und, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert. Erklärt das Gericht die Ehe rechtskräftig für ungültig, wird das Gesuch um Ehegattennachzug abgewiesen.

Zu Frage 6:

Die Sozialhilfe wird nach Unterstützungseinheit unter Berücksichtigung der Haushaltsgrösse bemessen. In einer Unterstützungseinheit werden die Personen zusammengefasst, welche zusammenleben und miteinander in einer Rechtsbeziehung stehen, sich also von Gesetzes wegen gegenseitigen Beistand schulden. Leben mehrere Unterstützungseinheiten im gleichen Haushalt, werden die Fälle separat geführt, der Grund-

bedarf wird anteilmässig im Verhältnis zur gesamten Haushaltsgrösse festgelegt und die Wohnkosten zu gleichen Anteilen auf alle unterstützten Personen verteilt. Mangels Kenntnis und statistischer Erhebungen können keine Angaben über die Anzahl von Personen, die in einer polygamen Beziehung leben und Sozialhilfe beziehen, gemacht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli